jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/23 3Ob140/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1988

Norm

ABGB §1422
EO §216 Abs1 Z4 IIId

Rechtssatz

Unter den in § 216 Abs 1 Z 4 EO genannten "auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderungen" sind immer nur noch verbücherte Pfandrechte zu verstehen. Nur wenn ein noch bestehendes Pfandrecht außerbücherlich auf einen Dritten übergegangen ist, kann es bei Nachweis der entsprechenden Vorgänge auch zur Zuweisung an diesen Dritten kommen. Die Zuweisung eines Teiles des Meistbotes an einen zahlenden Dritten iSd § 1422 ABGB im ehemaligen Rang eines inzwischen schon gelöschten Pfandrechtes kommt jedoch nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 140/87
  Entscheidungstext OGH 23.03.1988 3 Ob 140/87
  NZ 1989,70 (Hofmeister)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003362

Dokumentnummer

JJR_19880323_OGH0002_0030OB00140_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at